



Stadt Verl

Ein guter Grund.

## Hinweise zur Verwendung eines Gartenwasserzählers

Nach § 4 Abs. 5 der Kanalabgabensatzung der Stadt Verl können Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden.

Die Abzugsmengen sind entweder durch einen **geeichten** und **fest** (z.B. Flansch- oder Lötverbindung) in das Gartenrohrleitungssystem eingebauten Wasserzähler oder durch einen **geeichten** und **verplombten** Zapfhahn-/Aufschraubzähler zu ermitteln.

Zapfhahn- und Aufschraubzähler werden nur anerkannt, wenn ein Installateur durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt, dass der Zähler gemäß den technischen Vorschriften montiert und manipulationssicher verplombt wurde. Als Nachweis sind Fotos vom Zähler und der Verplombung vorzulegen.

Die Zapfstelle für die Gartenbewässerung muss sich im Außenbereich des Gebäudes befinden.

Die Gartenwasseruhr muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist hat eine Nacheichung oder der Austausch des Zählers zu erfolgen.

Beispiel für die Angabe der Eichung auf dem Wasserzähler:



Die Angabe auf den Wasserzähler gibt das Jahr der Eichung an. In diesem Beispiel ist der Zähler 2019 geeicht worden und kann bis 2025 genutzt werden.

Alle Kosten für Anschaffung, Einbau, Eichung oder Austausch des Wasserzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Die Installation des Zählers ist der Stadt Verl - Fachbereich Finanzen - mit dem entsprechenden Formular „Anmeldung Gartenwasserzähler“ mitzuteilen.

Die Stadt Verl kontrolliert den vorschriftsgemäßen Einbau der Wasserzähler.

Die Gartenuhr ist jedes Jahr zeitgleich mit der Ablesung des Hauptwasserzählers abzulesen. Der Zählerstand ist bis zum 15. November der Stadt Verl - Fachbereich Finanzen - schriftlich zu melden.

Die nicht eingeleitete Wassermenge wird dann bei der Veranlagung im Folgejahr abgezogen.